

tragen, also Rechtsfolgen von strafrechtsrelevantem Verhalten von unter das Jugendstrafrecht fallenden Personen, die einerseits unter der Schwelle einer Jugendstrafe zurückbleiben, andererseits ein erhebliches Fehlverhalten würdigen. Bei der Nutzung dieser Daten durch die Waffenbehörden geht es nicht um eine Kriminalisierung oder Stigmatisierung junger Straftäter, sondern darum, den Umgang mit Waffen durch Personen auszuschließen, die durch ihr Verhalten und dessen gerichtliche Würdigung gezeigt haben, dass ihr charakterlicher Reifegrad einen solchen Umgang (noch) nicht rechtfertigt.

Die Mitteilung an das Bundeszentralregister bei Versagung der WBK erfolgt wie bei der Unzuverlässigkeit.¹⁹⁸ 650

5. Amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis

Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung nach § 6 Abs. 1 WaffG begründen (zB amtliche Feststellung einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,6 ‰ oder wiederholt auch von weniger als 1,6 ‰ im Zusammenhang mit einer Verhaltensauffälligkeit),¹⁹⁹ oder bestehen begründete Zweifel an vom Antragsteller beigebrachten Bescheinigungen, so hat die zuständige Behörde dem Betroffenen auf dessen Kosten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über dessen **geistige oder körperliche Eignung** aufzugeben (§ 6 Abs. 2 WaffG). Die Waffenbehörde ist in diesen Fällen verpflichtet, die Vorlage eines solchen Gutachtens zu verlangen. Die Aufforderung, ein ärztliches Gutachten zur Feststellung der körperlichen und geistigen Eignung vorzulegen, ist eine behördliche Verfahrenshandlung und ist nicht isoliert anfechtbar (vgl. § 44a VwGO); dh sie ist nur zusammen mit dem Bescheid der Waffenbehörde zur Feststellung der fehlenden persönlichen Eignung anfechtbar. 651

6. Medizinisch-Psychologische Untersuchung

Antragsteller haben vor Vollendung des 25. Lebensjahres für die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen (§ 6 Abs. 3 S. 1 WaffG). Dies gilt gem. § 6 Abs. 3 S. 2 WaffG nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen iSv § 14 Abs. 1 S. 2 WaffG (Kleinkaliberwaffen und Schrotflinten).²⁰⁰ 652

Ein **Zeugnis** über die geistige Eignung werden die Behörden **zB** in folgenden Fällen als **notwendig** ansehen:²⁰¹ 653

- Für verantwortliche Personen eines schießsportlichen Vereins nach § 10 Abs. 2 S. 3 WaffG, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- Für Büchsenmacher, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und als Sportschützen den privaten Erwerb und Besitz einer Sportwaffe begehren;
- Für die Erteilung einer WBK an Sportschützen/Biathleten unter 25 Jahren;
- Für die Erteilung einer WBK an Erben, Sammler, etc unter 25 Jahren;
- Für die Erteilung einer Gelben WBK an Personen unter 25 Jahren, es sei denn, sie soll eine inhaltliche Beschränkung enthalten, dass nur der Erwerb von Schusswaffen nach § 14 Abs. 1 S. 2 WaffG (Kleinkaliber- und Schrotwaffen) zulässig ist;

¹⁹⁸ → Rn. 620 ff.

¹⁹⁹ Beispiel genannt in Nr. 6.3 WaffVwV; in der WaffVwV-B stand an Stelle der „Verhaltensauffälligkeit“ das Wort „Straftat“. Die WaffVwV gibt mit dem nahezu schon beliebig auszulegenden Begriff der Verhaltensauffälligkeit den Behörden einen Spielraum für die Anwendung des § 6 WaffG, der aus rechtsstaatlichen Gründen bedenklich erscheint; denn die Grenze zur Willkür ist kaum zu ziehen und dürfte auch den Behördenmitarbeitern nicht die notwendige Rechtssicherheit bei der Anwendung des § 6 WaffG geben. Deshalb war die vorhergehende Formulierung („Straftat“) rechtssicherer.

²⁰⁰ → Rn. 1641, 1687.

²⁰¹ Vgl. Nr. 6.4 WaffVwV.

- Für die Erteilung einer uneingeschränkten Waffenherstellungs- oder Waffenhandels-erlaubnis an Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- Für die Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen an Mitarbeiter von Bewachungs-unternehmen gem. § 28 Abs. 3 S. 2 WaffG, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

654 **Jäger** sind wegen der bei ihnen ohnehin vorhandenen schwierigen Hürde der Prüfung zur Erlangung eines Jagdscheins gem. § 13 Abs. 2 S. 1 WaffG von der Pflicht zur Vorlage eines Zeugnisses ausgenommen.²⁰² Dies gilt auch dann, wenn ein Jäger eine Schusswaffe in anderer Eigenschaft (zB **als Sportschütze**) erwerben will, da die persönliche Eignung einer Person insoweit nur einheitlich beurteilt werden kann.²⁰³ (**Fallsituation 3.1**)

655 Bei der Formulierung der Pflicht zur Vorlage eines Zeugnisses über die geistige Reife stand der Gesetzgeber unter dem unmittelbaren Eindruck des Amoklaufs eines Schülers in Erfurt im Jahr 2002.²⁰⁴ Ob es unabhängig von diesem Ereignis angemessen ist, eine derartig einschneidende Anforderung grundsätzlich jedem jungen Menschen bis zum 25. Lebensjahr aufzuerlegen, begegnet zumindest Bedenken. Das Lebensalter ist für den geistigen oder sittlichen Reifegrad ein eher antiquiertes Abgrenzungskriterium und kann in der heutigen Zeit nicht mehr gelten, wo einerseits bereits junge Menschen vermehrt in durchaus verantwortungsvollen Positionen stehen und andererseits auch ältere Personen nicht zwangsläufig gefestigt sein müssen. Die Zweifelhafteigkeit wird auch nicht dadurch ausgeräumt, dass allein die Jungjäger ausgenommen sind. Die Freistellung von dem Zeugniserfordernis aufgrund einer schwierigen Jagdprüfung kann keinen gesteigerten sittlichen Reifegrad attestieren. Berücksichtigt man in diesem Zusammenhang, dass zB ein Polizist oder Soldat im Dienst sogar eine Waffe führt, was nach dem Waffenrecht den höchsten Anforderungen unterliegt, ist es nicht darstellbar, dass dieser, wenn er sich in seiner Freizeit als Sportschütze betätigt und hierzu eine Waffe erwerben möchte, seine geistig-sittliche Reife gesondert nachweisen muss.

656 Die **Übergangsregelung** in § 58 Abs. 9 WaffG verpflichtet alle Waffenbesitzer, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und am 1.4.2003 bereits im Besitz einer entsprechenden Waffe waren, ein Zeugnis über die geistige Reife binnen Jahresfrist nachzureichen. Bezieht man die Jahresfrist auf den 1.4.2003, ist diese schon lange abgelaufen. Gleichwohl kann die Übergangsregelung auch heute noch Bedeutung erlangen, wenn bei der regelmäßigen Überprüfung der persönlichen Eignung festgestellt wird, dass damals ein Zeugnis nicht vorgelegt worden war. Dies ist eine Tatsache, die möglicherweise Zweifel an der persönlichen Eignung auch heute noch begründen könnte.

7. Verfahren zur Erstellung, Vorlage und Anerkennung von Gutachten

657 Das Verfahren zur Erstellung, über die Vorlage und die Anerkennung der in § 6 Abs. 2 und 3 WaffG genannten Zeugnisse bei den zuständigen Behörden wird auf der Grundlage der Ermächtigung des § 6 Abs. 4 WaffG durch § 4 AWaffV geregelt.

658 In § 4 Abs. 2 S. 1 AWaffV sind die Gutachter mit den Fachrichtungen aufgezählt, die eine Begutachtung in den Fällen des § 6 Abs. 2 und Abs. 3 WaffG durchführen sollen. Das Vorliegen der **Sachkunde** der Gutachter auf dem betreffenden Gebiet beurteilt sich nach deren **berufsständischen Regeln** (§ 4 Abs. 2 S. 2 AWaffV). Sie setzt einschlägige Erfahrung des betreffenden Gutachters in der Erstellung von Gutachten voraus. Es empfiehlt sich, dass die Behörde – ggf. unter Einschaltung des Gesundheitsamtes – die Empfehlung der Berufskammern bzw. Berufsverbände dazu einholt, welche konkreten Gutachter in Frage kommen, wenn der Betroffene die Behörde um Rat bittet, oder die Sachkunde eines vom Betroffenen benannten Gutachters bestätigt werden soll.²⁰⁵

²⁰² → Rn. 1534, 1572.

²⁰³ Nr. 6.4 WaffVwV.

²⁰⁴ Vgl. BT-Drs. 14/9432.

²⁰⁵ Vgl. BR-Drs. 415/03.

Zwischen dem Gutachter und dem Betroffenen darf in den letzten fünf Jahren kein 659
Behandlungsverhältnis bestanden haben. Der Gutachter hat in dem Gutachten/Zeugnis zu versichern, dass der Betroffene in dem vorgenannten Zeitraum nicht in einem derartigen Behandlungsverhältnis stand oder gegenwärtig steht (§ 4 Abs. 4 S. 1, 2 AWaffV). Mit diesem „Hausarztverbot“ soll die Neutralität des Gutachters sichergestellt und der Gefahr von Gefälligkeitsbescheinigungen entgegengewirkt werden. Diese Unvereinbarkeitsregelungen schließen eine Konsultation des in den genannten Zeiträumen behandelnden Haus- oder Facharztes durch den Gutachter nicht aus (§ 4 Abs. 4 S. 3 AWaffV). Die Durchführung der Konsultation hängt von der Erfüllung der Mitwirkungsobliegenheit des Betroffenen ab (insbesondere Entbindung von der Schweigepflicht). Hausärzte, die mit dem in Aussicht genommenen Gutachter in Praxisgemeinschaft stehen oder gestanden haben, schließen dessen Heranziehung nicht aus.

Im Fall der **Anordnung der Vorlage eines Zeugnisses** (§ 6 Abs. 2 WaffG, § 4 Abs. 1 660
Nr. 1 AWaffV) teilt die Behörde dem Betroffenen unter Darlegung der Gründe für die Zweifel oder der die Bedenken begründenden Tatsachen hinsichtlich seiner persönlichen Eignung mit, dass er sich innerhalb einer von ihr festgelegten Frist auf seine Kosten der Untersuchung zu unterziehen und ein Zeugnis beizubringen hat (§ 4 Abs. 3 S. 1 AWaffV spricht von „Gutachten“). Die Behörde muss die Tatsachen, die die Zweifel oder die Bedenken begründen, substantiiert und nachvollziehbar begründen; denn dieser Verwaltungsakt der Behörde ist Basis für die Begutachtung. Es genügt daher nicht, lediglich Rechtsbegriffe wie Geschäftsunfähigkeit oder beschränkte Geschäftsfähigkeit ohne Angabe von Fakten zu verwenden.

Die waffenbehördliche **Aufforderung zur Vorlage** eines amts- oder fachärztlichen oder 661
fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung muss im Wesentlichen aus sich heraus **verständlich** sein. Der Betroffene muss ihr entnehmen können, was konkret ihr Anlass ist und ob das dort Mitgeteilte die behördlichen Bedenken hinsichtlich seiner persönlichen Eignung rechtfertigen kann. Zweck der Darlegung der tatsachenbegründenden Bedenken in der Aufforderung zur Vorlage eines Gutachtens ist es, die Risiken des Betroffenen, die mit der Weigerung der Beibringung im Falle der unberechtigten Anforderung verknüpft sind, auf ein verhältnismäßiges Maß zu begrenzen. Der Betroffene muss anhand der dargelegten Tatsachen, auf die die Behörde ihre Bedenken gründet, deren Auffassung nachvollziehen und prüfen können, ob sie tragfähig ist und er sich zur Vermeidung nahezu zwangsläufig drohender Nachteile der Aufforderung unterwerfen soll oder nicht. Dazu muss die Behörde der Versuchung widerstehen, dem Betroffenen durch „Schüsse ins Blaue“ auf der Grundlage eines „Verdachts-Verdachts“, bloß anonymen Hinweise oder Mutmaßungen einen im Gesetz nicht vorgesehenen Eignungsbeweis aufzuerlegen; denn eine solche Vorgehensweise wäre selbst unter Verweis auf die mit dem Waffenbesitz verbundenen Gefahren nicht zu rechtfertigen.²⁰⁶

Der Betroffene hat die Behörde darüber zu unterrichten, **wen er mit der Unter-** 662
suchung beauftragt hat (§ 4 Abs. 3 S. 2 AWaffV). Auf diese Weise wird die Behörde eingebunden und zugleich vermieden, dass der Betroffene ohne deren Kenntnis so lange auf Suche nach einem Gutachter gehen kann, bis er einen ihm willfähigen Gutachter gefunden hat.²⁰⁷

Die **Behörde übersendet** zur Durchführung der Untersuchung auf Verlangen des Gut- 663
achters bei Vorliegen der Einwilligung des Betroffenen die zur Begutachtung erforderlichen **ihr vorliegenden Unterlagen** (§ 4 Abs. 3 S. 3 AWaffV). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass möglicherweise nach fachlicher Beurteilung des beauftragten Gutachters die in der Bebringungsanordnung mitgeteilten Tatsachen als nicht hinreichend angesehen werden. In diesem Fall kann der Gutachter von der Behörde verlangen, die zur Begutachtung (aus seiner Sicht) erforderlichen, unter Umständen sogar die vollständigen Unterlagen zur

²⁰⁶ Vgl. OVG Bautzen BeckRS 2024, 24576.

²⁰⁷ BR-Drs. 415/03.

Verfügung zu stellen. Dabei geht es nur um Unterlagen, die der Behörde bereits zur Verfügung stehen, nicht darum, dass die Behörde im Interesse des Gutachters diese Unterlagen erst beschafft. Die Vorschrift räumt aus sich heraus keine Übermittlungsbefugnis der Behörde für die Übersendung ein. Vielmehr ist insoweit mit der Einwilligung des Betroffenen und ggf. mit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht zu arbeiten; insoweit besteht also eine Mitwirkungsobliegenheit. Weigert sich der Betroffene gegenüber dem von ihm beauftragten Gutachter diese Entbindung von der Schweigepflicht zu erteilen, so wird sich die Erstellung eines dem Betroffenen günstigen Gutachtens verbieten.²⁰⁸

- 664** Der Gutachter ist verpflichtet, sich mit der Erstattung des Gutachtens von den Unterlagen zu entlasten, indem er sie der Behörde übergibt oder vernichtet (§ 4 Abs. 3 S. 4 AWaffV). Dies betrifft die übersandten Unterlagen, aber auch davon selbst gefertigte Auszüge, Abschriften und dergleichen. Eventuell von der Behörde übersandte Originalakten oder Teile von diesen sind selbstverständlich zurückzugeben.²⁰⁹
- 665** **Weigert sich der Betroffene** in den Fällen des § 6 Abs. 2 WaffG, sich untersuchen zu lassen oder bringt er der zuständigen Behörde das geforderte Zeugnis aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht bei, darf die Behörde bei Ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen. Der Betroffene ist hierauf bei der Anordnung zur Vorlage des Zeugnisses hinzuweisen (§ 4 Abs. 6 AWaffV spricht von „Gutachten“). Säumiges Verhalten des Betroffenen bei der Beibringung des Gutachtens geht also zu seinen Lasten. Nicht zu seinen Lasten gehen Verzögerungen, die sich in der Sphäre des Gutachters oder der Behörde ergeben, zB durch Bereitstellung und Übersendung der angeforderten weiteren Unterlagen.²¹⁰
- 666** Ein Zeugnis nach § 6 Abs. 2 WaffG ist nur dann von Ärzten/**Psychologen** der in § 4 Abs. 2 AWaffV genannten Fachrichtungen zu erstellen, wenn der Schwerpunkt in der Begutachtung der geistigen Eignung des Betroffenen liegt; in Fällen zweifelhafter körperlicher Eignung zum Schießen (zB infolge eines Augen- oder Ohrenleidens, körperlichen Gebrechens) kommen Zeugnisse von Ärzten der entsprechenden Fachrichtung in Betracht.²¹¹
- 667** Der **Gutachter** hat sich **über den Betroffenen einen persönlichen Eindruck** zu verschaffen (§ 4 Abs. 5 S. 1 AWaffV). Begutachtungen ausschließlich nach Aktenlage oder unter bloßer Zusammenführung von Zuarbeiten anderer Hilfspersonen des Gutachters sind damit ausgeschlossen. Das Gutachten muss darüber Auskunft geben, ob der Betroffene persönlich ungeeignet ist, mit Waffen oder Munition umzugehen; die bei der Erstellung des Gutachtens angewandte Methode muss angegeben werden (§ 4 Abs. 5 S. 2 AWaffV). Die zuständige Behörde muss das Ergebnis nachvollziehen können. Deshalb muss die Methode, dh das Vorgehen des Gutachters allgemeinverständlich und in groben Zügen offengelegt werden. Diese Offenlegung verpflichtet den Gutachter und dient der Nachprüfbarkeit etwa im Streitfall durch die Gerichte. Die Waffenbehörde wird daraus nicht verpflichtet; sie wäre fachlich überfordert, das methodische Vorgehen des Gutachters auf seine Übereinstimmung mit den fachlichen Regeln der ärztlichen Kunst hin zu überprüfen. Da aber die Waffenbehörde die rechtlich relevante Entscheidung über das Vorliegen der Eignung zu treffen hat und es keinen Anerkennungsautomatismus hinsichtlich des Ergebnisses eines Gutachtens geben kann, muss sie in groben Zügen mit der Möglichkeit der „Parallelwertung in der Laiensphäre“ und ggf. weiterer Rückfragen beim Gutachter den Weg des Gutachters zum Ergebnis nachvollziehen können.²¹²
- 668** Eine Erleichterung ist insoweit bei **Gutachten zur persönlichen Eignung von unter 25-Jährigen** (§ 6 Abs. 3 WaffG) vorgesehen. Gemäß § 4 Abs. 5 S. 3 iVm Abs. 1 Nr. 2 AWaffV ist idR zunächst ausreichend ein Gutachten auf Grund anerkannter Testverfahren

²⁰⁸ BR-Drs. 415/03.

²⁰⁹ BR-Drs. 415/03.

²¹⁰ BR-Drs. 415/03; vgl. VGH München BeckRS 2019, 28134.

²¹¹ Nr. 6.5 WaffVwV.

²¹² BR-Drs. 415/03.

über die Frage, ob der Betroffene infolge fehlender Reife geistig ungeeignet ist für den Umgang mit den dort aufgeführten Schusswaffen. Dabei kommt es darauf an, eine Aussage über geistige Mängel, bezogen auf den Umgang mit großkalibrigen Schusswaffen, zu treffen. Die **geistige Reife** ist als geistig-seelischer Entwicklungszustand zu verstehen, die sowohl emotionale als auch intellektuelle Komponenten enthält, aber von einer charakterlichen Beurteilung abzugrenzen ist. Entscheidend ist, dass in diesen Fällen kein tatsächlich zutage getretenes oder unterstelltes auffälliges Verhalten, sondern das bloße Altersstadium den Anlass zur Begutachtung gibt. Bei Ablegen eines Tests auf dieser Stufe, bei dem es sich regelmäßig um ein standardisiertes Verfahren handeln wird, genügt zur Erfüllung der Pflicht zur Angabe der Methode die Angabe des Testverfahrens mit seiner gebräuchlichen Bezeichnung.²¹³

Erst wenn allein auf Grund des Tests nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Betroffene geistig ungeeignet ist, ist in der zweiten Stufe mit einer **weitergehenden Untersuchung** nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft vorzugehen (§ 4 Abs. 5 S. 4 AWaffV).

Die **Prüfung der Waffenbehörde** wird in den Fällen des § 6 Abs. 2 und Abs. 3 WaffG auf die Feststellungen beschränkt, dass der Gutachter einer der rechtlich vorgeschriebenen oder der angeordneten Fachrichtungen angehört, die Methodik der Begutachtung benannt, die persönliche Vorstellung des zu Begutachtenden, das Nichtbestehen eines Behandlungs-, Geschäfts- oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnisses versichert und ein eindeutiges Urteil zur Eignung oder Nichteignung abgegeben hat. Die erforderliche Sachkunde nach § 4 Abs. 2 S. 2 AWaffV sowie bestimmte Fachqualifikationen als Gutachter in Waffenangelegenheiten bestimmen sich nach den Maßgaben der jeweiligen Berufs- und Standesorganisation; dasselbe gilt für die Begutachtungsstandards und die anerkannten Begutachtungsmethoden einschließlich standardisierter oder halbstandardisierter Testverfahren. Bis zum Vorliegen ergänzender Regelungen des Bundes können die Waffenbehörden im Zusammenhang mit den genannten Erfordernissen grundlegend ohne weitere Prüfung davon ausgehen, dass alle Angehörigen der in § 4 Abs. 2 S. 1 AWaffV aufgeführten Fachrichtungen beim Erreichen der entsprechenden Fachabschlüsse die zur Begutachtung in waffenrechtlichen Fragestellungen erforderliche Qualifikation besitzen und dass es sich bei den von diesen Gutachtern ggf. benutzten Testverfahren um anerkannte Testverfahren im Sinne etwa des § 4 Abs. 5 S. 3 AWaffV handelt. Ein Anzweifeln der ausreichenden Qualifikation des konkret auftretenden Gutachters einer zugelassenen Fachrichtung oder die Ablehnung eines von diesem ausgewählten Testverfahrens werden somit im Regelfall nur bei Vorliegen konkreter Zweifel geboten sein.²¹⁴

8. Bescheinigung für Dienstwaffenträger

Auch für Dienstwaffenträger (insbes. Polizeibedienstete und Bedienstete der Zollverwaltung mit Vollzugsaufgaben)²¹⁵ ist ein Nachweis über eine gesondert durchgeführte Begutachtung der geistigen Eignung erforderlich. Der Dienstherr muss sicherstellen, dass er nur solchen Personen den uneingeschränkten Umgang mit Dienstwaffen gestattet, bei denen er sich in geeigneter Weise von ihrer hinreichenden Reife hierfür vergewissert hat.²¹⁶ Dienstwaffenträger können an Stelle des in § 6 Abs. 3 WaffG genannten Zeugnisses eine **Bescheinigung ihrer Dienstbehörde** (zB durch entsprechenden Vermerk auf dem Dienstaussweis) vorlegen, dass eine Begutachtung ihrer geistigen Eignung durch einen sachkundigen Gutachter bereits stattgefunden hat und dass sie uneingeschränkt zum Umgang mit Dienstwaffen berechtigt sind (§ 4 Abs. 7 AWaffV). Uneingeschränkter Umgang iSd AWaffV bedeutet, dass die Befugnis zum Umgang nicht nur im dienstlichen Bereich im engeren

²¹³ BR-Drs. 415/03.

²¹⁴ Nr. 6.6 WaffVwV.

²¹⁵ → Rn. 2469.

²¹⁶ BR-Drs. 415/03 (Beschluss).

Sinn besteht, sondern insbesondere auch zur Mitnahme in den privaten Bereich sowie zur Aufbewahrung im privaten Bereich; dieser kann gem. § 55 Abs. 1 S. 2 WaffG Polizeibediensteten und Bediensteten der Zollverwaltung mit Vollzugsaufgaben eingeräumt werden. Nur ein so verstandener uneingeschränkter Umgang entspricht nach Auffassung des Gesetzgebers dem in § 6 Abs. 3 WaffG geregelten Fall des privaten Besitzens.²¹⁷

- 672 Entsprechend dieser Auslegung soll die Begünstigung des § 4 Abs. 7 AWaffV **nicht für Soldaten** gelten. Nach Auffassung des Verordnungsgebers ist ein Soldat lediglich dazu befugt, seine Dienstwaffen im Dienst bzw. im Einsatz unter Aufsicht und im Umfeld der Truppe zur Ausführung eines militärischen Auftrags zu führen.²¹⁸ Die Untersuchungen und Auswahlverfahren sowie die Ausbildung des Soldaten sind am militärischen Einsatz ausgerichtet; es wird trainiert, wie die Waffe unter gegebener militärischer Gesamtlage und Zielsetzung nach vorliegendem Befehl, im Bewusstsein des militärischen Unterstellungsverhältnisses, regelmäßig in Anwesenheit von Kameraden, also in einem grundlegend anderen Zusammenhang und einer anderen Rolle als im privaten Bereich, eingesetzt werden soll. Das für den militärischen Bereich zuständige und verantwortliche Bundesministerium der Verteidigung hat ausdrücklich das öffentliche und insbesondere das Interesse der Bundeswehr an einer Hereinnahme der Soldaten in den Amtsbonus des § 4 Abs. 7 AWaffV verneint.²¹⁹ Diese amtliche Begründung zeigt, dass der Verordnungsgeber wohl nicht vollständig von ihr überzeugt ist. Es lassen sich genügend Fälle anführen, in denen Soldaten in gleicher Situation und mit gleicher Ausbildung wie Polizisten den Umgang mit Waffen haben; zB die Feldjäger (Militärpolizei) oder Kräfte des Heimatschutzes, die Objekte in Deutschland nach polizeilichen Grundsätzen des UZwGBw bewachen.²²⁰

V. Sachkunde

1. Erforderliche Sachkunde

- 673 Nach § 7 Abs. 1 WaffG hat den Nachweis der Sachkunde erbracht, wer entweder eine Prüfung vor der dafür bestimmten Stelle bestanden hat oder seine Sachkunde durch eine Tätigkeit oder Ausbildung nachweist. Die **Anforderungen an die waffentechnischen und waffenrechtlichen Kenntnisse**, über die Prüfung und das Prüfungsverfahren einschließlich der Errichtung von Prüfungsausschüssen sowie über den anderweitigen Nachweis der Sachkunde sind aufgrund der Ermächtigung des § 7 Abs. 2 WaffG in §§ 1–3 AWaffV geregelt.
- 674 Die Grundnorm des § 4 Abs. 1 Nr. 3 WaffG spricht von „erforderlicher Sachkunde“. Erforderlich ist dabei nicht eine umfassende, sondern eine nach dem Zweck der waffenrechtlichen Erlaubnis erforderliche, also eine **differenzierte Sachkunde**. Andernfalls müssten Antragsteller Kenntnisse und praktische Ausbildung an Waffen nachweisen, für deren Umgang kein Bedürfnis vorliegt. So benötigen Sportschützen mit ausschließlich „gelber WBK“ keine speziellen Kenntnisse über halbautomatische Langwaffen, Mitarbeiter von Bewachungsunternehmen idR keine Langwaffenkenntnisse, Wassersportler allenfalls Kenntnisse über spezielle Signalpistolen. Dementsprechend kommt dem **Bedürfnis bei der Festlegung des Sachkunderahmens eine entscheidende Bedeutung** zu. Deshalb müssen die durch Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse über Waffen und Munition gem. § 1 Abs. 2 AWaffV nur für die beantragte Waffen- und Munitionsart und nur für den mit dem Bedürfnis geltend gemachten und den damit im Zusammenhangstehenden Zweck nachgewiesen werden. Insbesondere bei Sammlern kann sich aber aus einem Bedürfnis, zB für eine technische Sammlung, die Notwendigkeit einer über die Waffenart hinausgehenden Sachkunde ergeben.²²¹

²¹⁷ BR-Drs. 415/03.

²¹⁸ BR-Drs. 415/03.

²¹⁹ BR-Drs. 415/03.

²²⁰ Vgl. so schon Heller Die Bundeswehr, Heft 10/2003, 31.

²²¹ BR-Drs. 415/03, 36.

Als Konsequenz der differenzierten Sachkunde obliegt dem **Überlasser** einer Waffe an einen Berechtigten diesem gegenüber eine **erhöhte Sorgfaltspflicht** hinsichtlich Behelfen über den möglichen Umgang.²²²

Die vor dem 1.4.2003 nach WaffG aF vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfungen und anerkannte anderweitige Sachkundenachweise gelten gem. § 58 Abs. 1 WaffG **im bisherigen Umfang weiter**.²²³

Ein Sachkundenachweis ist **entbehrlich** für das Führen von SRS-Waffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 BeschG entsprechen und das Zulassungszeichen „**PTB im Kreis**“ tragen (Anl. 2 A 2 UA 3 Nr. 2, 2.1 WaffG, Anl. II Abb. 6 BeschlussV).²²⁴

2. Staatliche Prüfung zum Nachweis der Sachkunde

Wird die Sachkunde in der **Prüfung** nach § 7 Abs. 1 WaffG nachgewiesen, also vor einer Behörde, umfasst diese nach § 1 Abs. 1 Nr. 1–3 AWaffV ausreichende Kenntnisse

- über die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden **Rechtsvorschriften** des Waffenrechts, des Beschussrechts sowie der Notwehr und des Notstandes;²²⁵ es erfolgt bewusst keine Beschränkung auf Schusswaffen, weil Ausnahmegenehmigungen des BKA Zugang auch zu verbotenen Waffen eröffnen können, die keine Schusswaffen sind.²²⁶
- auf **waffentechnischem Gebiet** über Schusswaffen (Langwaffen, Kurzwaffen und Munition) hinsichtlich Funktionsweise, sowie Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses, bei verbotenen Gegenständen, die keine Schusswaffen sind, über die Funktions- und Wirkungsweise sowie die Reichweite.
- über die **sichere Handhabung** von Waffen und Munition einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen.

Diese in der Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse über Waffen und Munition brauchen nur für die beantragte Waffen- und Munitionsart und nur **für den mit dem Bedürfnis geltend gemachten Zweck nachgewiesen** werden (§ 1 Abs. 2 AWaffV). Soll die Erlaubnis eine Verwendung der Schusswaffe nicht umfassen, was insbesondere bei Sammlern oder Personen der Fall sein kann, die ausschließlich Waffen verwahren oder verbringen wollen, ist der Nachweis von Schießfertigkeiten nicht zu fordern.²²⁷

Wird eine Erlaubnis zur **nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen** (§ 26 WaffG) beantragt,²²⁸ so umfasst die nachzuweisende Sachkunde außer waffentechnischen Kenntnissen auch Werkstoff-, Fertigungs- und Ballistikkenntnisse (§ 1 Abs. 3 AWaffV).

Der Sachkundeerwerb und die Sachkundeprüfung (ua für nichtorganisierte Sportschützen, Bewachungsgewerbe, gefährdete Personen) kann sich – je nach Antrag – auf verschiedene **Kombinationen** der Schusswaffen- und Munitionsarten (Kurzwaffe, Langwaffe, Signalwaffe) oder auf eine umfassende Sachkunde beziehen. Der Regelfall dürfte die Kombination Kurz- und Langwaffen sein, es sei denn das Bedürfnis bezieht sich nur auf eine Waffenart.²²⁹

Da die im Rahmen der Sachkundeprüfung nachzuweisenden Kenntnisse nur über die beantragten Waffen- und Munitionsarten und nur für den mit dem Bedürfnis geltend gemachten und den damit im Zusammenhang stehenden Zweck nachgewiesen werden müssen, reicht es aus, wenn nur Kenntnisse über die Schusswaffen- und Munitionsarten verlangt werden, die der Prüfling angibt. Die Schusswaffen- und Munitionsarten (zB für

²²² → Rn. 873 ff.

²²³ Nr. 7.1 WaffVwV: Der Sachkundenachweis ist als Teil der Erlaubnis ebenso zu behandeln.

²²⁴ → Rn. 79.

²²⁵ → Rn. 124.

²²⁶ BR-Drs. 415/03, 36.

²²⁷ BR-Drs. 415/03, 37.

²²⁸ → Rn. 2188 ff.

²²⁹ Nr. 7.3 WaffVwV.

Kurzwaffen, Langwaffen, Signalwaffen mit einem Patronenlager mit mehr als 12 mm Durchmesser) sind vor der Prüfung vom Prüfungsausschuss festzulegen.

- 683 Die **Prüfung** besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Letzterer schließt den Nachweis der ausreichenden Fertigkeiten im Schießen ein (§ 2 Abs. 3 S. 1 AWaffV).
- 684 Die **Prüfung der Schießfertigkeit** umfasst den Nachweis der sicheren Handhabung von Waffe und Munition im Zusammenhang mit der Schussabgabe (§ 2 Abs. 3 und § 1 Abs. 1 Nr. 3 AWaffV). Die Behörde wird den Nachweis eines bestimmten Trefferniveaus von dem mit dem Bedürfnis geltend gemachten Zweck abhängig machen. So müssen Sportschützen kein bestimmtes Trefferniveau erreichen, wohl aber Personen, die die Waffe außerhalb von Schießstätten führen wollen. Dementsprechend sind an die Schießfertigkeit zB von Personen im Bewachungsgewerbe oder Berechtigte nach § 19 WaffG hohe Anforderungen zu stellen. Bei Waffensammelern, die keine Munitionserwerbsberechtigung besitzen oder anstreben, kann ggf. auf den Nachweis von Schießfertigkeiten verzichtet werden.²³⁰
- 685 Die Prüfung wird durch einen **Prüfungsausschuss** abgenommen, den die zuständige Behörde²³¹ bildet (§ 2 Abs. 1 AWaffV). Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen sachkundig sein. Von den Mitgliedern darf nicht mehr als ein Mitglied in der Waffenherstellung oder im Waffenhandel tätig sein (§ 2 Abs. 2 AWaffV). Die Prüfungsausschüsse sollen der Prüfung den **vom BVA herausgegebenen Fragenkatalog und die Prüfungsgrundsätze** zugrunde legen.²³² Über das Ergebnis und den wesentlichen Inhalt der Prüfung ist eine **Niederschrift** anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist (§ 2 Abs. 3 S. 2 AWaffV).
- 686 Dem Bewerber ist ein **Zeugnis** zu erteilen, das die Sachkunde bescheinigt. Daraus müssen Art und Umfang der nachgewiesenen Sachkunde hervorgehen (§ 2 Abs. 4 AWaffV). Hierzu sind insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten erforderlich: Bedürfniszweck des Prüflings, Umfang der Sachkundeprüfung (geprüfte Waffenarten) und Aussage zu Schießfertigkeiten.²³³
- 687 Bei Nichtbestehen kann die **Prüfung** – auch mehrmals – **wiederholt** werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Prüfung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wiederholt werden darf (§ 2 Abs. 5 AWaffV).

3. Anderweitiger Nachweis der Sachkunde

- 688 Die Sachkunde kann der Antragsteller auch ohne die beschriebene Prüfung nachweisen. In welchen Fällen das durch andere Prüfungen oder Tätigkeiten möglich ist, ist in **§ 3 Abs. 1 AWaffV** festgelegt; sind die Voraussetzungen vom Antragsteller erfüllt, gilt die Sachkunde ebenfalls als nachgewiesen.
- Die bestandene **Jägerprüfung** oder eine ihr gleich gestellte Prüfung (zB Zeugnisse im Rahmen eines Studiums der Forstwirtschaft/-wissenschaft)²³⁴ und die Erfüllung der Anforderungen eines Jagdscheins nach BJagdG genügen, ebenso die bestandene Prüfung im Fach Jagd und Fischerei an Fachhochschulen für Forstwirtschaft (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a AWaffV).
 - Die bestandene Gesellenprüfung für das Büchsenmacherhandwerk (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. b AWaffV).

²³⁰ Nr. 7.4 WaffVwV.

²³¹ → Rn. 1300 ff.

²³² Nr. 7.3 WaffVwV. Der Fragenkatalog in der jeweils aktuellen Fassung steht unter www.bundesverwaltungsamt.de (Suchbegriff „Waffenrecht“) zur Verfügung.

²³³ Nr. 7.3 WaffVwV.

²³⁴ Nr. 7.2 WaffVwV.